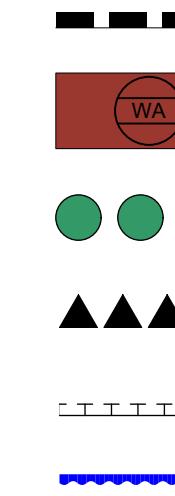


DARSTELLUNGEN



- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Allgemeines Wohngebiet
- Bäume geplant
- Immissionsschutzmaßnahmen
- Fläche zum Ausgleich i.s.d. § 1a Abs. 3 BauGB von Eingriffen in Natur u. Landschaft
- Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



- Hochspannungsfreileitung
(entfällt - siehe Begründung 2.4 Absatz 3)



Gemeinde Vaterstetten

Flächennutzungsplan

28. Änderung des FNP für den Bereich "Neufarn-Nordost (NEU-NO), östlich des Lukasfeldweges"

Aufgestellt durch

Gemeinde Vaterstetten
vertr. d. Bgm. Herrn Leonhard Spitzauer
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten

umfassend die Grundstücks-Flur-Nummern:
353/2, 354/2, 354/3, 354/4, 356/1 sowie Teilbereiche von 337/1, 353/1, 354/1, 368/7 und 372/16 der Gemarkung Parsdorf

Entwurf und Planfertigung



Maßstab

M 1/5000

Gefertigt am

08/09/2025

Grünordnungsplanung

andreas doktor
dipl.-ing. (fh) architekt
äußere münchener str. 2
82515 wolfratshausen
fon 08171 . 41 80 370
info@doktor-architektur.de

Monika Treiber Dipl. Ing.
Landschaftsarchitektur und Stadtplanung
Erich-Holthaus-Straße 8
82211 Herrsching
Tel.: 08152-3153
monika.treiber@t-online.de

Geändert / Ergänzt am

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 09.10.2014 gefasst und mit Beschluss vom 14.12.2023 erneuert, sowie am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom hat durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom bis stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem vom Gemeinderat am gebilligten Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom bis stattgefunden.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die Gemeinde Vaterstetten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom festgestellt.

Gemeinde Vaterstetten, den

(Siegel)

Leonhard Spitzauer, Erster Bürgermeister

- Das Landratsamt Ebersberg hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan mit Bescheid vom AZ: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landratsamt Ebersberg, den

(Siegel)

Landratsamt Ebersberg

- Ausgefertigt

Gemeinde Vaterstetten, den

(Siegel)

Leonhard Spitzauer, Erster Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan erfolgte am dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam

Gemeinde Vaterstetten, den

(Siegel)

Leonhard Spitzauer, Erster Bürgermeister